

*Anton Florian von Liechtenstein schreibt an den Verwalter Bründl, dass er sich beim Einzug des Zehnts nicht von der über ihn verhängten Exkommunikation abschrecken lassen soll, denn der Fürst wird an den Bischof von Chur diesbezüglich schreiben. Konz. o. O., 1719 September 2, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An verwalter<sup>1</sup> nach Lichttensteyn, de dato 2. Septembris 1719.

Per in causa<sup>2</sup> der geistlichkeit strittigen novalzehnten<sup>3</sup>.

Item<sup>4</sup> 3 fl.<sup>5</sup> schein approbation<sup>6</sup> betreffend.

Deren 3 fl. schein halber ist die fürmerckung suo loco<sup>7</sup> bescheiden.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>8</sup>

Wir vernemmen ohngern, daß der churische fiscal sich abermahl mitt der excommunication gegen dich betrohlich vernemmen laßet und dardurch die restitution<sup>9</sup> des unß zugehörigen novalzehenden<sup>10</sup> zu extorquiren<sup>11</sup> trachtet. Gleichwie wir nun under heutigem dato derowegen an den herrn bischoff von Chur<sup>12</sup> nachdruklich schreyben. Also verhoffen wir gnädigst, daß du dich dardurch in deinem eyfer, unß zu dienen, nicht abwendig machen lassen werdest, und werden dir alle nohtwendige protection zu laysten wißen. Zu welchem ende dann und damitt du des verdrißlichen werks nicht allein enttgellten mütest, geben wir heutt dem landvogt<sup>13</sup> und landschreyber den gemessenen befehl, dir nunmehr auff bevorstehenden Herbst also würrklich und nachdruklich zu assistiren, damitt wir endlich darauß, ob sie unsere dienste mitt ernst versehen wollen, oder nicht die grundliche warheitt erlernen mögen.

In dem übrigen so hast du hiebey die werttheymerischen und baron kellerischen ohnlösten zettel von unß subscribirt<sup>14</sup> zu empfangen, und approbiren<sup>15</sup> wir auch gnädigst, daß du dem landvogt auß Feldkirch<sup>16</sup> nichts mehr abfolgen lassen, auch die unß zu thun schuldige caution von ihme einziehen wollen. Dann gleichwie wir dieses ihn dir ohnedem, sub dato 12. Augusti allberaitt gnädigst anbefohlen, ihme solches auch laut der anlag intimiret<sup>17</sup> haben. Also bleybt es dabey nochmahlen, daß du ihme nach außgang dieses monats, wann er nicht actualiter mitt seiner ganzen familie sich zue [2] Hohenlichtensteyn haußhüblich niedergelaßen<sup>a-</sup> und seine caution würrklich

<sup>1</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

<sup>2</sup> Betreffend die Angelegenheit.

<sup>3</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>4</sup> Auch.

<sup>5</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>6</sup> Genehmigung.

<sup>7</sup> an ihrem Ort.

<sup>8</sup> P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archäschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>9</sup> Rückgabe.

<sup>10</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>11</sup> entwenden.

<sup>12</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS). Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>13</sup> Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Greutzing von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

<sup>14</sup> unterschrieben.

<sup>15</sup> genehmigen.

<sup>16</sup> Feldkirch, Stadt (A).

<sup>17</sup> berichtet.

præstiret<sup>18</sup> haben wird, außershalb landes<sup>19</sup> weiter nichts verabfolgen lassen solle. Melden wir in gnaden.

Postscriptum.

Deßgleichen folget auch hiebey die approbation wegen des jüngst überschickten Pfefferwaßers<sup>19</sup>.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>18</sup> geleistet.

<sup>19</sup> Heilwasser aus Bad Pfäfers in der Taminaschlucht bei Bad Ragaz (CH).